

14/SN-348/ME 1 von 4



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.016/71-IV/11/93/M

DVR: 0000051

Wien, am 2. März 1994

Referent: Juritsch

Kl.: 2339

**Entwurf eines Bundesgesetzes gegen porno-  
graphische Kinder- und Gewaltdarstellungen  
und zum Schutz der Jugend vor Pornographie  
(Pornographiegesetz) -  
Begutachtungsverfahren**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Betreff GESETZENTWURF	
Zl. .... 13 ...	-GE/19. 94
Datum: 3. MRZ. 1994	
Verteilt 4. März 1994	<i>[Signature]</i>

*[Signature]*

In der Anlage wird die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zum im Betreff angeführten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz, GZ 701.011/12-II 2/93, in 25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme übersendet.

Beilagen

*[Faint text and signature]*

Für den Bundesminister:  
Dearing



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.016/71-IV/11/93/M

DVR: 0000051

Wien, am 2. März 1994  
Referent: Juritsch  
Kl.: 2339

Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz)

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1017 Wien

Zu BMJ Zl. 701.011/12-II/2/93 vom 8. Feber 1994

Zum überarbeiteten Entwurf eines Pornographiegesetzes nimmt das Bundesministerium für Inneres wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs 1:

Das Bundesministerium für Inneres begrüßt den Verzicht auf das Erfordernis eines tatsächlichen Geschehens. Damit werden schwerwiegende Beweisprobleme vermieden.

Die Verwendung des Adverbs "offenkundig" in den Z 1 bis 3 scheint wenig glücklich. Die Wendung "A hat offenkundig den Eindruck, daß ..." bedeutet, daß für einen anderen erkennbar ist, daß A einen bestimmten Eindruck hat. Dies ist im gegebenen Zusammenhang aber nicht gemeint. Letztlich kommt es auf den fiktiven Eindruck eines vom Richter vorgestellten durchschnittlichen Betrachters an. Im übrigen ist der Begriff "selbstzweckhaft" weder besonders klar - der Zweck der Darstellung wird regelmäßig ein ökonomischer sein - noch gebräuchlich.

Zu § 1 Abs 1 und § 4 Z 1:

Es erscheint wertungswidersprüchlich, Personen bis zur Altersgrenze von 16 Jahren vor der Betrachtung pornographischer Darstellungen bewahren zu wollen, hingegen den Darstellerschutz auf Unmündige zu beschränken. Die Mitwirkung an der Herstellung pornographischer Darstellungen ist wohl eine schwerere Gefährdung der Entwicklung eines Jugendlichen als die bloße Betrachtung solcher Darstellungen.

Zu § 5:

Die Beschränkung des Konfrontationsschutzes auf bildliche Darstellungen bedürfte zumindest der Begründung in den Erläuterungen. Denn auch bei Darstellungen in Ton oder Schrift ist eine ungewollte Konfrontation leicht vorstellbar.

Zu § 6:

Der Begriff der Berufspflicht könnte in der Weise interpretiert werden, daß er auch beruflich eingegangene vertragliche Pflichten umfaßt. Dann könnte sich eine Person, die mit Pornographie handelt, darauf berufen, daß sie Verpflichtungen aus einem Kaufvertrag erfüllt. Zur Klarstellung sollte deshalb auf gesetzliche Berufspflichten eingeschränkt werden.

Zu § 7:

Die Gesamtaussage aus § 7 Abs 1 und Abs 4 ist nicht restlos klar. Sofern sich nach den Begleitumständen der angezeigten Tat keine Anhaltspunkte für eine erhebliche sexuelle Abweichung ergeben, kommt die Regelung des Abs 4 nicht zum Tragen. Dann ist - nach Abs 1 - unklar, ob die Voraussetzung des Abs 4 erfüllt ist oder nicht. Gemeint ist wohl, daß dann, wenn keine sexuelle Abweichung anzunehmen ist, die Zurücklegung der Anzeige ohne weiteres erfolgen soll. Dann sollte jedoch die Wortfolge "unter der Voraussetzung des Abs. 4" aus Abs 1 entfallen. Abs 4 sollte beginnen: "Sofern sich nach den Begleitumständen der angezeigten Tat Anhaltspunkte für eine erhebliche sexuelle Abweichung ergeben, setzt die vorläufige Zurücklegung der Anzeige nach den Abs. 1 oder 2 voraus, daß sich der Verdächtige ...".

Zu § 7 Abs 4 und § 9 Abs 1 Z 2:

Offenbar sind Ärzte, Psychologen und Psychotherapeuten nicht verpflichtet, dem Verdächtigen eine Bestätigung auszufolgen. Aber auch davon abgesehen, sollte die Einleitung eines Strafverfahrens nicht davon abhängen, ob der Verdächtige eine Bestätigung vorlegt, sondern davon, ob er eine Beratung in Anspruch genommen hat.

Zu § 11 Abs 2:

Aus legistischer Sicht kann nicht erkannt werden, weshalb § 11 Abs 2 den Inhalt des § 1 Abs 1 Z 5 in extenso wiederholt. Naheliegend wäre eine Fortsetzung des Abs 1, etwa mit den Worten "es sei denn, daß eine an der mit Strafe bedrohten Handlung nicht beteiligte Person ...".

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme ergehen in einem an das Parlament.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister  
Dearing